

Rechtsanwälte

Hohage, May & Partner

Hamburg, Hannover, München

Zentrale

Mittelweg 147, 20148 Hamburg

Tel.: 040/414601-0

Fax: 040/414601-11

Internet: www.hohage-may.de

e-mail: priess@hohage-may.de

Sozialrecht Aktuell

1. Anspruch auf Eingliederungshilfe/Persönliches Budget
2. Zuständigkeiten der Kostenträger
3. Anspruch auf Schulbegleitung im Rahmen der Inklusion unter Berücksichtigung aktueller Urteile
4. Klage- und Widerspruchsfristen- Eilverfahren
5. Schwerbehindertenausweis, Nachteilsausgleich, Pflegegeld



Gesetzliche Grundlagen

§ 53 SGB XII

(1) **Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe,** wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.



Eingliederungshilfe

§ 54 SGB XII

Leistungen der Eingliederungshilfe sind **neben** den Leistungen der **§§ 26, 33, 41 und 55 SGB XI**

insbesondere

- 1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen **einschließlich der Vorbereitung hierzu**; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,



Gesetzliche Grundlagen

§ 35a SGB VIII

(1)¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **beeinträchtigt** ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ...



Eingliederungshilfe, persönliches Budget

Was ist das **Persönliche Budget**?

Keine neue zusätzliche Leistung, sondern Ersatz für eine (bisherige) Sachleistung eines Sozialleistungsträger in Form von Geld oder Gutscheinen zur Stärkung der Selbstbestimmung, vgl. § 17 Abs. 2 – 6 SGB IX.

Budgetfähig: Alle Leistungen zur Teilhabe nach dem SGB IX und den besonderen Gesetzbüchern (etwa Leistungen der medizinische Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft).

Rehabilitationsträger: gesetzliche Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger



Eingliederungshilfe: persönliches Budget

1. Antrag bei einem (Reha-) Träger
2. Klärung der Zuständigkeit durch angegangenen Träger
3. Unterrichtung und Beteiligung weiterer Träger
4. Bedarfsfeststellungsverfahren
5. Abschluss einer Zielvereinbarung
6. Bewilligungsbescheid
7. Auszahlung (Gesamt-) Budget durch den Beauftragten

Die Budgethöhe ist grundsätzlich begrenzt auf Kosten der Sachleistungen; es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.



Problem der Abgrenzung zwischen seelischer Behinderung und Mehrfachbehinderung sowie der rechtlichen Zuordnung

§ 10 SGB VIII

(4)¹Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zwölften Buch vor. ²Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, gehen Leistungen nach diesem Buch vor.



Eingliederungshilfe

- Die Behinderung erschöpft sich nicht in diesem seelischen Leiden, sondern es handelt sich regelmäßig um eine Mehrfachbehinderung (Nds. OVG, Beschluss v. 23.2.2006, 12 ME 474/05)
- Insoweit Vorrang der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII (vgl. Nds. OVG, Beschluss v. 17.12.2003, 12 ME 657/02; LSG Nds.- Bremen, L 8 SO 176/06 ER - Asperger-Syndrom)
- A.A. Vorrang der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII: LSG Nds. - Bremen, L 13 SO 6/06- zum Asperger-Syndrom, als danach leichtere, aber typische Form der Erkrankungen und Behinderung
- A.A. stellt auf die Art der Hilfeleistung bzw. Schwerpunkt der Erkrankung/Behinderung im Einzelfall ab oder zieht die konkrete fachärztliche Einschätzung heran.



Eingliederungshilfe: Zuständigkeitsklärung

§ 14 SGB XI: bei Rehabilitationsleistungen

- erstangegangener Träger
- es sei denn, Antragsweiterleitung an den zweitangegangenen Träger innerhalb von 14 Tagen

Folge: Die Zuständigkeitszuweisung erstreckt sich im Außenverhältnis zum Leistungsberechtigten auf alle Rechtsgrundlagen, die in der konkreten Bedarfssituation für Reha-Träger vorgesehen sind. Im Verhältnis zum behinderten Menschen wird dadurch eine eigene gesetzliche Verpflichtung des zweitangegangenen Trägers begründet, die einen endgültigen Rechtsgrund für das Behaltendürfen der Leistungen bildet (BSG, 6.3.2013, B 11 AL 2/12 R; BSG, 2.2.2012, 8 SO 9/10R; BSG, 11.05.2011, B 5 R 54/10R).

Rehabilitationsleistungen (§ 5 SGB IX), z.B. Leistungen der medizinischen Rehabilitation, Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe am Leben in Gemeinschaft



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Recht auf Schulbegleitung: Voraussetzungen

- Die Kosten für die Übernahme einer Schulbegleitung bzw. eines/r Integrationshelfers/in, soweit geeignet und erforderlich, gehören als sonstige Maßnahmen zu den Hilfen einer angemessenen Schulbildung nach:

§§ 54 Abs.1 Nr.1, 92 Abs.1 Nr. 2 SGB XII iVm § 12 Nr.1 EinglHVO
(Sozialhilfe)

oder

§§ 35 a Abs.1, 3, 91 SGB VIII (Jugendhilfe)



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

- **Geeignetheit und Notwendigkeit** der beantragten Maßnahme (einfache o. qualifizierte) Schulbegleitung zum Ausgleich der o.g. Beeinträchtigungen zur Ermöglichung, Erleichterung, Vorbereitung eines erfolgreichen Schulbesuchs.
- Nachweise, z.B.:
 - ❖ fachärztliche Stellungnahmen,
 - ❖ **Berichte der Schule**, Schulleitung, Klassen- u. Förderlehrer, der Schulbegleiter, Begründung im Zuweisungsbescheid der Schulbehörde
 - ❖ Mobiler Dienst, Therapiezentrum (ambulante Autismustherapie)
- Diese Stellungnahmen müssen nachvollziehbar dargestellt sein u. den besonderen Fall konkret in Bezug nehmen, nicht nur rein abstrakt!



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

- Kooperation mit Lehrkräften
- Vermittlung zwischen Eltern, Schule, Lehrern
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen
- Unterrichtsbezogene Tätigkeiten
- Psychische Hilfestellungen
- Förderung der sozialen Integration



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Unterrichtsbezogene Hilfestellungen, z.B.

Übungen zur Wahrnehmungsförderung, Feinmotorik

Einüben von Ordnungsprinzipien; Strukturierung von Lernangeboten

Orientierung im Schulgebäude; Klassenraumwechsel

Verständnisförderung der Aufgabenstellung

Anwendung spezieller Kommunikationshilfen, z.B. visuelle Darstellung, lautsprachersetzende/-ergänzende Methoden, FC-Methode



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Psychische Hilfestellungen

Vermeidung und Umgang mit Stresssituationen

Übungen zur Entspannung und Abreaktion

Förderung eines adäquaten Arbeitstempos

Ermöglichung und Anleitung eines Rückzuges in Einzel- oder Kleingruppen

Unterstützung bei der Ablösung von Zwängen und Ritualen



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Tätigkeiten eines Schulbegleiters

Förderung der sozialen Integration

Herstellen von Kontakt zu Mitschülern

Anbahnen und Festigung der Teilnahme an Gruppensituationen

Förderung des Zuhörens und der Regelakzeptanz

Förderung einer realistischen Selbstwahrnehmung



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Typische Einwendung

- Einwendung: Nachranggrundsatz der Jugend- u. Sozialhilfe, § 2 Abs.1 SGB XII, 10 Abs.1 S.1 SGB VIII: Verpflichtungen anderer Träger und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.

= Vorrangige Aufgabe der Schule?

- Abgrenzung:
 - ❖ Kernaufgabe der pädagogische Arbeiter einer Lehrkraft = Schule
 - ❖ Individualhilfe zum Ausgleich der Behinderung, um dem Kind die Teilnahme am Unterricht erst zu ermöglichen = Eingliederungshilfe



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Inklusive Beschulung

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht... zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives [inklusives] Bildungssystem... und lebenslanges Lernen(Art. 24 BRK)

In Niedersachsen Einführung der **inklusive Schule** 2013/2014

Die (öffentlichen) Schulen ermöglichen allen Schülern einen barrierefreien und gleichberechtigten Zugang und sind damit inklusive Schulen.

Welche Schulform die Schülerinnen und Schüler besuchen, entscheiden die Eltern (§§ 4 Abs.1, 59 Abs.1 S.1 NSchG).



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Schleswig Holsteinische Landessozialgericht,

**Beschluss vom 17.2.2014 (L 9 SO 222/13 B ER) -
Schulbegleitung**



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Die Eltern hatten für ihr 10 jähriges Kind für den Besuch der Grundschule eine Schulbegleitung (16 Wochenstunden) beantragt, bewilligt wurden nur 3 Stunden. Das LSG hat im Eilverfahren entschieden, dass ein behindertes Kind (hier: infantile Cerebralparese, globale Entwicklungsretardierung) keinen Anspruch auf Schulbegleitung zu Lasten der Sozialhilfe habe, soweit der Hilfebedarf im Kernbereich der schulischen Arbeit bestehe. Dafür sei die Schule verantwortlich.

Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung bei Gruppenarbeit seien diesem Kernbereich zuzuordnen. Tägliche Unterstützung in Bezug auf die Körperlichkeit sei vielen kleineren Kindern zu gewähren. Sofern diese auf Behinderungen beruhe, sei sie im Rahmen der im Schulgesetz verankerten Inklusion von der Schule zu gewährleisten.

Eine auf Grund von nichtbehindertengerechten Räumlichkeiten erforderliche Hilfestellung falle nicht in den Aufgabenbereich der Sozialhilfe, sondern in der Schule.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Anzumerken ist zunächst, dass

- die Entscheidung im Rahmen eines Eilverfahrens,
- aufgrund lediglich summarischer Beurteilung der Sach- und Rechtslage
- unter Anwendung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes

ergangen ist.

Eine abschließende rechtliche Beurteilung, über den entschiedenen Einzelfall hinaus oder für Schulgesetze anderer Bundesländer ist damit grundsätzlich nicht verbunden.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das BSG (B 8 SO 30/10 R) hat betont,

dass von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers auch Maßnahmen umfasst werden, die zum Aufgabenbereich der Schule gehören, solange und soweit die Schule -außerhalb des Kernbereichs- eine entsprechende Hilfe nicht gewährt.

Der Kernbereich bestimmt sich nicht unter Auslegung schulrechtlicher Bestimmungen, sondern der sozialhilferechtlichen Regelungen.

Auch das BVerwG (18.10.12, 5 C 21.11) bejaht Schulbegleitung aus Eingliederungshilfemitteln, soweit die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrer damit abgesichert und die Rahmenbedingungen geschaffen werden, dem behinderten Kind den Schulbesuch zu ermöglichen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Ein Anspruch auf Integrationsbegleitung kann sich für ein behindertes Kind auch bei einer inkludierenden Beschulung in einer Regelschule ergeben, wenn dabei pädagogische Aufgaben übernommen werden, die der Schulträger nicht erbringt.

Diese Hilfe kann auch Impuls- und Kommunikationshilfen, Unterstützung zum Ausgleich behinderungsbedingter Defizite umfassen.

Entscheidend ist, dass die Hilfeleistung nicht ausschließlich oder weit überwiegend den Kernbereich der Lehrkraft umfasst.

LSG Baden-Württemberg, 7. November 2012 · Az. L 7 SO 4186/12 ER-B



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Der Schulhelfer dient dazu, dem Kind zu ermöglichen, das Lehrangebot überhaupt wahrnehmen und am Unterricht teilnehmen zu können. Diese Tätigkeit des Schulhelfers ist somit keine pädagogische Tätigkeit, sondern eine Stütztätigkeit o. Individualhilfe, welche Aufgabe des Jugendhilfe-/Sozialhilfeträgers ist.

Es handelt sich also nicht um die Vermittlung von schulischen Lerninhalten, sondern um Hilfe v.a. im Bereich der sozialen Integration und kommunikativen Unterstützung.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Von der Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers sind auch Maßnahmen umfasst, die eigentlich zum Aufgabenbereich der Schulverwaltung gehören. Lediglich Maßnahmen, die dem Kernbereich der pädagogischen Arbeit der Schule zuzurechnen sind, wie die Erteilung des Unterrichts selbst, sind von dieser Leistungspflicht ausgenommen. Die Unterstützung eines behinderten Schülers durch einen Integrationshelfer gehöre jedoch nicht zum pädagogischen Kernbereich.

LSG NRW, 20.12.2013, Az. L 9 SO 429/13 B ER



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

BSG, 22.3.2012, B 8 SO 30/10 R- Hilfe zu angemessenen Schulbildung

Eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers außerhalb des Kernbereichs der pädagogischen Arbeit der Schule ist deshalb zu bejahen, solange und soweit die Schule eine entsprechende Hilfe nicht gewährt, ja sogar darauf verweist, sie nicht erbringen zu können. Ob sie dazu verpflichtet ist, ist unerheblich. Der Sozialhilfeträger muss ggf. mittels Überleitungsanzeige (§ 93 SGB XII) beim zuständigen Träger Rückgriff nehmen.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Das LSG Schleswig verkennt,

- dass der in den schulrechtlichen Bestimmungen nunmehr enthaltene Inklusionsgrundsatz durchaus die Aufgaben der Schulverwaltung zu erweitern vermag,
- jedoch damit nicht zugleich unmittelbar eine Erweiterung des Kernbereiches der Schule (Wissensvermittlung) verbunden ist oder unterstellt werden darf.

inklusive Beschulung schließt Schulbegleitung somit nicht aus (vgl. § 25 Abs. 3 NSchG- Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe).



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Schulbegleitung für die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften (z.B. Musik-AG)

Steht Kostenübernahme entgegen, dass es sich hierbei nicht um Pflichtunterricht handelt?

Eine solche Begrenzung lässt sich § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII nicht entnehmen. Der Begriff der Schulbildung weit zu verstehen und nicht auf den eigentlichen Schulbesuch beschränkt (vgl. BSG, 25.06.2008, B 11 AS 19/07 R; LSG Baden-Württemberg, 20.11.2009, L 12 AS 4180/08, SG Köln, 21.09.2011).

Demzufolge kommt auch eine Schulbegleitung für den Besuch von Arbeitsgemeinschaften in Betracht.

Entscheidend ist, dass diese Maßnahme mit einer Schulmaßnahme in Verbindung steht und geeignet ist, die Schulfähigkeit des behinderten Kindes zu verbessern oder den Schulbesuch zumindest zu erleichtern.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Sozialgericht Hildesheim - S 34 SO 94/08 ER, 20. Mai 2008

Kostenübernahme Integrationshelfer während einer Klassenfahrt

Da es sich bei der Klassenfahrt um eine schulische (Pflicht-) Veranstaltung handelt, ist eine Kostenübernahme gem. § 54 Abs.1 Nr. 1 SGB XII zu bewilligen, soweit das behinderte Kind einer solchen Begleitung bedarf- etwa während der Klassenfahrt zur Teilnahme an den Angeboten motiviert oder sein Tagesablauf strukturiert oder betreut werden muss.



Eingliederungshilfe: Beispiel Schulbegleiter

Autismustherapie

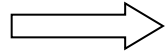
Kostenübernahme gem. §§ 54 Abs.1 S.1, 92 Abs.2 Nr.2 SGB XII, oder nach § 35a SGB VIII i.Vm. §§ 54 Abs.1 S.1 SGB XII als (einkommensunabhängige) Hilfe zur angemessenen Schulbildung

vgl. OVG Lüneburg, 17.12.2002, 12 ME 657/02; SG Darmstadt, 11.1.2011, S 28 SO 216/10 ER; SG München, 14.10.2011, S 13 SO 269/10- für ABA/VB; VG Göttingen 9.2.2006, 2 A 351/04)

Es ist der gesamte (feststellbare) Eingliederungsbedarf des Menschen mit Autismus zu decken, dieser kann somit Schulbegleitung **und** zusätzliche Leistungen, wie Autismustherapie umfassen aufgrund der vielfältigen Beeinträchtigungen der Teilhabe bei Menschen mit autistischer Behinderung.



Teilhabe/Eingliederungshilfe

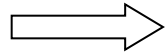


Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kostenübernahmen für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenz in WfbM gem. §§ 53, 54 SGB XII, 55 SGB IX oder §§ 33 Abs. 3 Nr.6, Abs. 8 Satz 1 Nr. 3 SGB IX , § 102 SGB III (LSG Hessen, 30.5.1994, L 10 Ar 291/94, RdLH 1/03, str.)
- Soll-Personalschlüssel in der Werkstatt von 1:6 im Berufsbildungsbereich bzw. 1:12 im Arbeitsbereich, 1:3 im Förderbereich (Richtwert, der im Einzelfall bis zu einer Einzelbetreuung unterschritten werden kann, str.). Alles andere würde bedeuten, dass man Menschen mit autistischer Behinderung ausgehend vom vorhandenen Angebot immer als nicht „werkstattfähig“ ansähe, wenn sie (vorübergehend) zusätzlicher Hilfen bedürfen, obgleich eine günstige Prognose besteht, dass der behinderte Mensch mit Autismus durch diese zusätzliche Einzelbetreuung, Kommunikationsassistenz in die Werkstatt und später in den Arbeitsbereich eingliedert werden kann.



Teilhabe/Eingliederungshilfe



Teilhabe am Arbeitsleben

- Problem: Kosten für eine Einzelbetreuung oder Kommunikationsassistenz in WfbM
- Gem. Art. 27 der UN- Konvention erkennen die Staaten das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit an. Dies beinhaltet, dass Menschen mit Behinderung wirksam Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben haben und nicht von vorhandenen Angeboten – etwa auch Werkstätten für behinderte Menschen – aufgrund ihrer (individuellen) Behinderung ausgeschlossen werden. Dazu haben die Vertragsstaaten und Institutionen die notwendigen geeigneten Vorkehrungen zu treffen unter dem zentralen Gesichtspunkt der Inklusion. Diese verlangt die Anpassung der Umwelt an die individuellen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderung.



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Teilhabe am Arbeitsleben

— Kostenübernahme des Sozialhilfeträgers für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form eines persönlichen Budgets außerhalb einer anerkannten WfbM – hier in einem Verlag- gem. §§ 57 SGB XII i.V.m. § 17 Abs. 2-4 SGB IX, §§ 53, 54 SGB XII, § 41 SGB IX (SG Nordhausen, 04.02.2013, S 15 SO 4312/12).

BSG betont, dass Teilhabeleistungen am Arbeitsleben für behinderte Menschen durch ein persönliches Budget nicht allein deshalb verwehrt werden dürfen, weil es sich nicht um eine anerkannte WfbM handelt (BSG, 30.11.2011, B 11 AL 7/10). Dem persönlichen Budget liegt nämlich die Vorstellung zu Grunde, dem Leistungsberechtigten ein selbstbestimmtes Leben in eigener Verantwortung zu ermöglichen, so dass Förderung der Maßnahme auch außerhalb einer anerkannten WfbM möglich ist, sofern im konkreten Fall das Ziel der Förderung in gleicher Weise erreicht werden kann (geeigneter Ausbildungsplan, angemessene Tätigkeit und Betreuung)

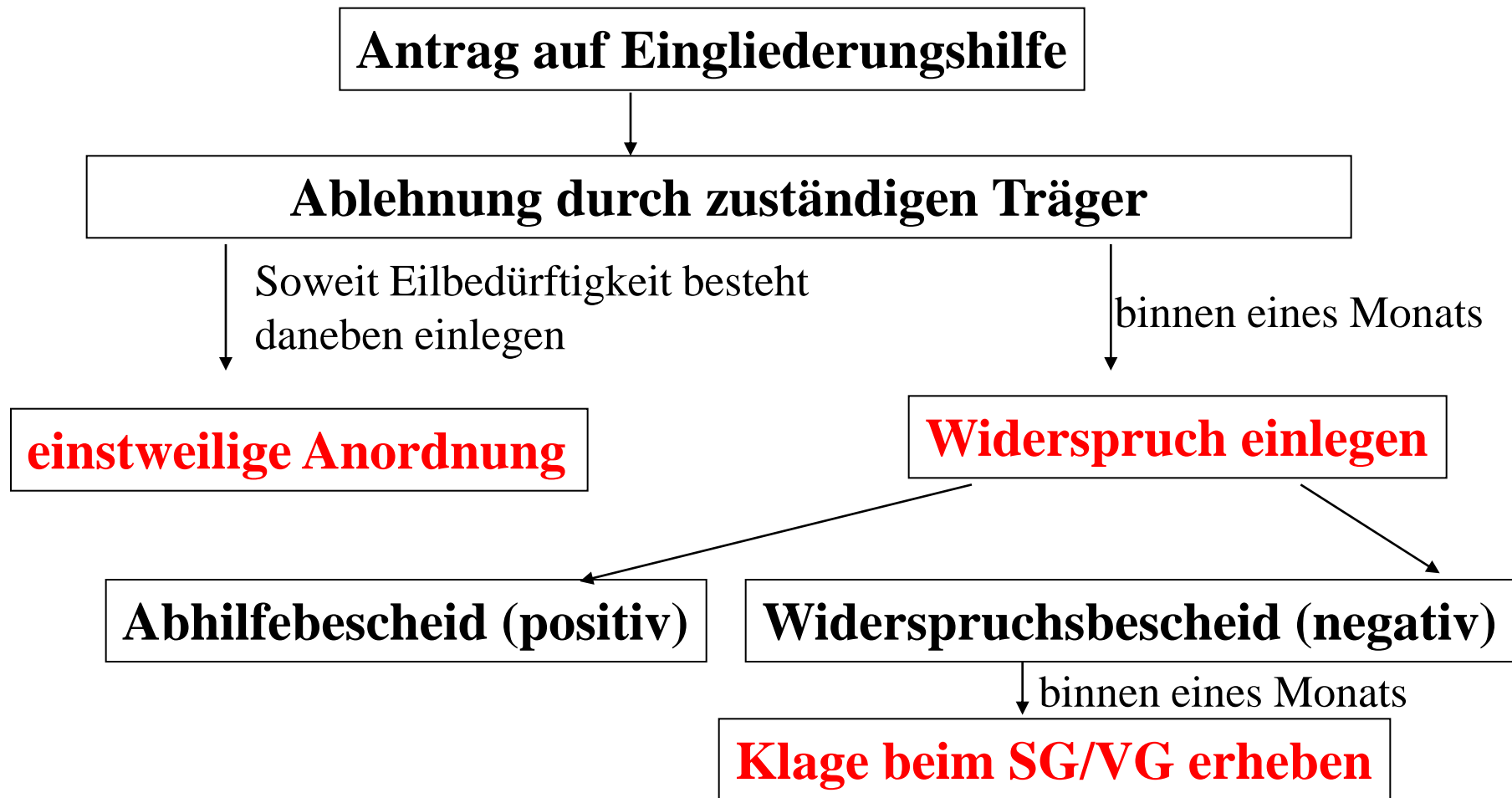


Rechtsmittel im Sozialrecht/Verwaltungsrecht

Was ist zu beachten?



Rechtsschutz



Rechtsschutz

Widerspruch gegen ablehnende Bescheide

- innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides

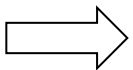
**Tipp: Umschlag aufheben wegen des Poststempels
auf dem Brief Datum des Eingangs notieren**

- schriftlich gegen den Bescheid des Kostenträgers
- Ggf. kein Widerspruch möglich, sondern gleich Klageerhebung

Begründung:

- Begründung ggf. nachreichen

**Tipp: Überprüfen Sie genau den von der Behörde
dargestellten Sachverhalt**



Rechtsschutz

Klage gegen Widerspruchsbescheid möglich

Nach erfolgloser Durchführung des Widerspruchsverfahrens **Klage**

- innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids
- schriftlich gegen den Widerspruchsbescheid des Kostenträgers

Mit dem Antrag...

...den Träger der Sozialhilfe unter Abänderung der vorangegangenen Bescheide zu verurteilen, dem Leistungsberechtigten Eingliederungshilfe in Form von [...] zu gewähren

Zuständigkeiten...

- Sozialgericht: Eingliederungshilfe nach dem SGB XII
- Verwaltungsgericht: Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII



Rechtsschutz

Einstweiligen Anordnung = Vorläufiger Rechtsschutz

Nötig: Antrag auf e.A. vor dem zuständigen Gericht

Im Vorwege des Antrages muss ...

... Antrag wegen Leistungen gestellt worden sein

- entweder Untätigsein der Behörde
- oder gegen ablehnenden Bescheid muss noch Widerspruch o. Klage möglich sein d.h. er darf noch nicht durch Fristablauf rechtskräftig geworden sein
- bei Verpflichtungsklage (*Klage auf eine bestimmte Leistung*) ist immer e.A. geboten



Rechtsschutz

1. Anordnungsanspruch

- Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung
- begründen warum dieser besteht – **Glaubhaftmachung**
sorgfältige Darstellung der Sachlage und der Beifügung aller relevanten Dokumente, insbesondere Bescheide des Amtes, eigene Anträge und Einlassungen
 - fachärztliche Stellungnahmen, Gesundheitsamt
 - Berichte Lehrer, Schule, Schulhelfer
 - Autismus-Institut, Mobiler Dienst, u.a.
- Untersuchungsgrundsatz:
„Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen“



Rechtsschutz

2. Anordnungsgrund

- Eilbedürftigkeit des Antrags verdeutlichen
- Anordnungsgrund ergibt sich bei der

- ⇒ **Sicherungsanordnung** aus der Gefahr, durch die die Verwirklichung des beanspruchten Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde,
- ⇒ **Regelungsanordnung** aus dem möglicherweise entstehenden Nachteil oder der Gefahr für die Rechte des Antragstellers.

umfassenden Güter- und Interessenabwägung
insb. ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache zuzuwarten



Rechtsschutz

2. Anordnungsgrund

⇒ Beispiel Schulbegleitung, Autismustherapie:

Ein Zuwarten würde den Anspruch vereiteln, da eine Nachholung der Maßnahme nachträglich nicht möglich ist und dadurch auch die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes (Art. 2 Abs.1 GG) erheblichen Schaden nehmen kann (s. auch LSG Nds.-Bremen, 30.11.2010, a.a.O; SG Darmstadt, a.a.O.).



Schwerbehinderung

Der Grad der Schwerbehinderung (GdS) bei Autismus-Störungen wird wie folgt beschrieben:

⇒ Tief greifende Entwicklungsstörungen (insbesondere frühkindlicher Autismus, atypischer Autismus, Asperger-Syndrom)

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- | | |
|--|-----------------|
| - ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten | GdS 10 bis 20, |
| - mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 30 bis 40, |
| - mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 50 bis 70, |
| - mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten | GdS 80 bis 100. |

Die Kriterien gem. ICD-10 (F.84) müssen erfüllt sein.

Merkzeichen (z.B. H, aG, G, B, RF)



Schwerbehinderung



Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinausgehenden Beaufsichtigung bedürfen.

Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist.

Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.



Teilhabe/Eingliederungshilfe

Nachteilsausgleich (Chancengleichheit)

⇒ Grundlagen:

1. Art. 3 Abs.3 S.2 GG
2. § 126 SGB IX
3. Landesschulgesetzte und Ausführungsbestimmungen, Erlasse der Länder

Beim Lernen und bei Leistungsermittlungen dürfen Schülern aufgrund ihrer Behinderung kein Nachteil entstehen. Jedoch dürfen die fachlichen Anforderungen nicht geringer bemessen werden; keine Bevorzugung (z.B. spezielle Arbeits-, Hilfsmittel, Zeitzugaben, Verzicht auf Gruppenarbeit)

Nachteilsausgleich i.d.R. auf Antrag des Schülers bzw. Eltern
Nachweis: Ärztliches Attest; pädagogische Stellungnahmen, Gutachten
Vermerk über Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis erscheinen.



Leistungsrecht

1. Pflegestufe, §§ 14, 15, 37 SGB XI

Problem: Berücksichtigung von erhöhten Zeitwerten bei Kindern mit Autismus aufgrund von behinderungsbedingten Erschwernissen bei der Grundpflege durch die Pflegekasse/MDK

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 45b SGB XI

3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)



Leistungsrecht

1. Pflegestufe, §§ 14, 15; Pflegegeld

Problem: Berücksichtigung von erhöhten Zeitwerten bei Kindern mit Autismus aufgrund von behinderungsbedingten Erschwernissen bei der Grundpflege durch die Pflegekasse/MDK

2. Zusätzliche Betreuungsleistungen gem. § 45b SGB XI; § 123 Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz

3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI- ÄndG)



3. Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Pflegestärkungsgesetz

Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds
(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)

Die Bundesregierung plant für Pflegebedürftige und deren Angehörige eine Ausweitung der Leistungen im ambulanten und stationären Bereich.



Leistungsrecht

§ 37 SGB XI – Pflegegeld (dynamisiert, ab dem 01.01.2015):

Stufe 0 = 123 EUR

Stufe I = 244 EUR

Stufe II = 458 EUR

Stufe III = 728 EUR

Für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhen sich die Leistungsbeträge in Stufe I um zusätzliche 72 EUR auf 316 EUR und in Stufe II um 87 EUR auf 545 EUR. Der Kostenersatz für die Beratungseinsätze wird bei Stufe I und II von 21 EUR auf 22 EUR angehoben. In Stufe III erfolgt eine Anhebung von 31 EUR auf 32 EUR.



Leistungsrecht

§ 36 SGB XI – Sachleistungen ab dem 01.01.2015:

Stufe 0 = 231 EUR

Stufe I = 468 EUR

Stufe II = 1.144 EUR

Stufe III = 1.612 EUR

Stufe III + Härtefall = 1.995 EUR

Für Personen mit eingeschränkter Alltagskompetenz erhöhen sich die Leistungsbeträge in Stufe I um zusätzliche 221 EUR auf 689 EUR und in Stufe II um 154 EUR auf 1.298 EUR. Ab 2015 gibt es zwischen der Sachleistung nach § 36 SGB XI und der Tagespflege nach § 41 SGB XI keinen Unterschied mehr bezüglich der Leistungshöhe, da auch die Beträge der Tagespflege um die entsprechenden Zuschläge erhöht werden.



Verbesserung der Kombination von Tages- und Nachtpflege

- Zukünftig ist die Kombination von vollen Pflegesach- und Geldleistungen möglich, d.h. z.B. bei Pflegestufe II 2x 1.144 Euro

Verbesserung der Verhinderungspflege

- Soll auf sechs Wochen erweitert werden und zudem kann 50% der Kurzzeitpflege für die Verhinderungspflege genutzt werden.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen, § 40 Abs. 4 SGB X

Erhöhung von 2.557,-- auf 4.000,-- Euro



Kurzeitpflege, § 42 SGB XI:

Erhöhung der Leistungen bis auf max. 3.224 Euro zusammen
mit Verhinderungspflege für max. 8 Wochen im Kalenderjahr -
soweit Verhinderungspflege noch nicht in Anspruch genommen
wurde. Die zeitliche Beschränkung erweitert sich auf 8 Wochen pro
Kalenderjahr.

Altersgrenze von 25 Jahren für Menschen mit Behinderung fällt
weg.



Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45 b Abs. 1a:

Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, können ebenfalls zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen (z.B. bei Körperbehinderungen und leichteren Behinderungen)

Die Kosten hierfür werden bis zu einem Betrag in Höhe von 104 EUR monatlich ersetzt.



Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, § 45 b

Die Leistungsbeträge der zusätzlichen Betreuungsleistungen werden angehoben; ab dem 01.01.2015 monatlich 104 EUR bzw. 208 EUR (bisher 100 EUR bzw. 200 EUR).

Im § 45b SGB XI wird darüber hinaus eine eindeutige Regelung geschaffen, wonach eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne des § 45b Abs. 1 Satz SGB XI auch erfolgt, wenn für die Finanzierung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen Mittel der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI eingesetzt werden.



Leistungsrecht

§ 45 b Abs. 3 Vernetzung, Anrechnung auf SGB XII-Leistungen:

Möglichkeit 50% der Pflegesachleistungen in niedrighschwellige
Betreuungs- und Beratungsleistungen umzuwandeln.

Dann Anrechnung auf SGB XII Leistungen, § 13a SGB XI

Keine Zulassung als Pflegedienst mehr erforderlich



Leistungsrecht

§ 45 b Abs. 3 Vernetzung, Anrechnung auf SGB XII-Leistungen:

Möglichkeit 50% der Pflegesachleistungen in niedrighschwellige
Betreuungs- und Beratungsleistungen umzuwandeln.

Dann Anrechnung auf SGB XII Leistungen, § 13a SGB XI

Keine Zulassung als Pflegedienst mehr erforderlich



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

